



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1982**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-28862**

**UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

**Hrsg. : Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

---

Diplomprüfungsordnung

für

den integrierten Studiengang Chemie

---

**Jahrgang 1982**

**8.10.1982**

**Nr. 7**

---

Mit Erlassen vom 10.08. und 17.09.1982, I A 3 - 8124.9 hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie mit Maßgaben genehmigt. Der Gründungssenat ist den Maßgaben am 6. Okt. 1982 beigetreten.

Gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO wird die Prüfungsordnung hiermit veröffentlicht.

Paderborn, 8. Okt. 1982

Der Gründungsrektor

  
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

**Diplomprüfungsordnung**  
**für den**  
**integrierten Studiengang Chemie**  
**an der**  
**Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

Vom 6. Oktober 1982

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 16 Zeugnis

### III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsergebnisse
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplom

### IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Chemie. Durch die Diplomprüfung I soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung praxisorientierter Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Durch die Diplomprüfung II soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu erarbeiten und anzuwenden.
- (2) Das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird, soll den Studenten durch verstärkten Praxisbezug im Hauptstudium auf sein späteres Berufsfeld vorbereiten und ihn befähigen, in der industriellen Produktion, der Verarbeitung und Anwendung chemischer Erzeugnisse oder in der chemischen Analytik fachliche Aufgaben zu übernehmen und selbständig zu lösen.
- (3) In dem Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird, erfolgt die Ausbildung in enger Verknüpfung von Forschung und Lehre. Dabei soll der Student insbesondere befähigt werden, Fragestellungen der Chemie wissenschaftsgerecht zu bearbeiten und die Ergebnisse seiner Tätigkeit kritisch zu beurteilen.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung I bestanden, verleiht der Fachbereich den Diplomgrad "Diplom-Chemieingenieur" (Dipl.-Chem.-Ing.). Ist die Diplomprüfung II bestanden, verleiht der Fachbereich den Diplomgrad "Diplom-Chemiker" (Dipl.-Chem.).

Auf Antrag des Studenten ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Semester und einschließlich der Diplomprüfung II zehn Semester. Hinzu tritt gegebenenfalls ein Praxissemester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll ausschließlich der Diplomarbeit für das Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern ca. 110 Semesterwochenstunden betragen; hinzu kommen Praktika im Umfang von ca. 12 Semesterwochentagen. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll ausschließlich der Diplomarbeit für das Studium mit einer Regelstudienzeit von zehn Semestern ca. 130 Semesterwochenstunden betragen; hinzu kommen Praktika im Umfang von ca. 16 Semesterwochentagen. Der Studienablauf ist so zu gestalten, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel zu Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Prüfungen finden in festen Prüfungszeiten in der Regel zu Beginn und am Ende eines jeden Semesters statt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und mindestens drei Monate vorher durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Meldung zu den Prüfungen hat jeweils mindestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß zu erfolgen.

- (4) Die Prüfungen können jeweils vor den in Absatz 1, Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

## § 5

### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereicherat des Fachbereichs 13 einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Prüfungsausschuß hat dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungsverpflichtung auf die an der Ausbildung beteiligten Lehrenden nach Möglichkeit gleichmäßig verteilt wird. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Bekanntgabe durch Aushang genügt.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das Gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Für die Organisation und die Durchführung der Einstufungsprüfung ist entsprechend der Ordnung für die Einstufungsprüfung der Prüfungsausschuß zuständig.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat nach erfolgter Zulassung und Meldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9

#### Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für den integrierten Studiengang Chemie eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für diesen Studiengang gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. an der Übung "Mathematik für Chemiker" und dem Einführungspraktikum in Allgemeiner Chemie nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat,
4. an folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
  - Physikalische Praktikum für Chemiker und Übung in Experimentalphysik (Fachprüfung Experimentalphysik),
  - Grundpraktikum in Anorganischer und Analytischer Chemie (Fachprüfung Anorganische und Analytische Chemie),
  - Grundpraktikum in Organischer Chemie und Übung in Organischer Chemie (Fachprüfung Organische Chemie),
  - Grundpraktikum in Physikalischer Chemie und Übung in Physikalischer Chemie (Fachprüfung Physikalische Chemie),
  - Grundpraktikum in Instrumenteller Analytik und Übung in Instrumenteller Analytik (Fachprüfung Instrumentelle Analytik),
  - Grundpraktikum in Technischer Chemie und Übung in Technischer Chemie (Fachprüfung Technische Chemie),
  - Grundpraktikum in Makromolekularer Chemie (Fachprüfung Makromolekulare Chemie).

Die Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 1 werden im Falle des § 7 Abs. 9 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch und
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
  4. ggf. eine Erklärung, daß der Kandidat einer Gruppenprüfung widerspricht.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## §. 10

### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen erfolgt durch schriftlichen Antrag, der an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist. Der Kandidat kann zu der Fachprüfung nur zugelassen werden, wenn der Antrag mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen ist. Mit der Meldung zu der ersten Fachprüfung und mit den Meldungen zu den weiteren Fachprüfungen sind jeweils die der betreffenden Fachprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 zugeordneten Leistungsnachweise einzureichen.

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Kandidat bis zu der Meldung zur letzten Fachprüfung sämtliche in § 9 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 11

### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das angestrebte Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung I erstreckt sich auf folgende Fächer:
  - a) In der Studienrichtung "Chemische Labortechnik":
    1. Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie
    2. Grundzüge der Organischen Chemie,
    3. Grundzüge der Instrumentellen Analytik (qualifizierendes Fach),
    4. Experimentalphysik oder Grundzüge der Makromolekularen Chemie oder Grundzüge der Physikalischen Chemie oder Grundzüge der Technischen Chemie.

b) In der Studienrichtung "Chemische Reaktionstechnik":

1. Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
2. Grundzüge der Organischen Chemie,
3. Grundzüge der Technischen Chemie  
(qualifizierendes Fach),
4. Experimentalphysik oder  
Grundzüge der Instrumentellen Analytik oder  
Grundzüge der Physikalischen Chemie oder  
Grundzüge der Makromolekularen Chemie.

c) In den Studienrichtungen "Farben, Lacke, Beschichtungstoffe"  
sowie "Kunststoffe":

1. Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
2. Grundzüge der Organischen Chemie,
3. Grundzüge der Makromolekularen Chemie  
(qualifizierendes Fach),
4. Experimentalphysik oder  
Grundzüge der Instrumentellen Analytik oder  
Grundzüge der Technischen Chemie.

(3) Die Diplom-Vorprüfung II erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
2. Grundzüge der Organischen Chemie,
3. Grundzüge der Physikalischen Chemie  
(qualifizierendes Fach),
4. Experimentalphysik.

(4) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach aus je einer mündlichen Prüfung (§ 12). Die einzelnen Fachprüfungen können an verschiedenen Prüfungsterminen als Fachprüfungen abgelegt werden. Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den jeweiligen Fächern zuzuordnenden Lehrveranstaltungen bestimmt.

(5) Die genauen Termine der Fachprüfungen werden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekanntgegeben.

(6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,



kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

## § 12

### Mündliche Prüfung

- (1) Die einzelnen Fachprüfungen finden als mündliche Prüfungen statt. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens zwanzig und höchstens vierzig Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Der Prüfer kann die Zahl der Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränken oder Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sonst nicht gewährleistet ist. Die Gründe sind protokollarisch festzuhalten. Die Zulassung von Hörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Bewertung der Prüfungseleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungseleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Fachnote lautet:

Bei einer Bewertung bis 1,5	= sehr gut,
bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Fachprüfungen, die gemäß § 13 Abs. 2 nicht bestanden sind oder gemäß § 8 Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.
- (2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV.NW.S.596) die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Chemie den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 3) bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 16

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten mündlichen Fachprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten

und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich der Kandidat für das Hauptstudium I oder das Hauptstudium II qualifiziert hat. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte mündliche Fachprüfung erbracht ist. In den Fällen des § 15 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 17

##### Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I beziehungsweise die Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung II oder I besitzt,
  2. an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für den integrierten Studiengang Chemie eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist,

3. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Chemie oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,

4. an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

a) Für die Diplomprüfung I, Studienrichtung "Kunststoffe":

Praktika in

- Datenverarbeitung,
- Instrumenteller Analytik der Polymere,
- Meß- und Prüfverfahren,
- Makromolekularer Chemie II,
- Chemie und Technologie der Kunststoffe,
- Kunststoffverarbeitung,

Übungen in

- Meß- und Regelungstechnik,
- Farbenlehre und Farbmatrik,

Praktikum oder Übung im Wahlpflichtfach gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4;

b) Für die Diplomprüfung I, Studienrichtung "Farben, Lacke, Beschichtungstoffe":

Praktika in

- Datenverarbeitung
- Instrumenteller Analytik der Polymere,
- Herstellungs- und Auftragstechnik,
- Chemie und Technologie der Lackrohstoffe I,
- Meß- und Prüfverfahren,
- Metalltechnologie,

Übungen in

- Chemie und Technologie der Lackrohstoffe II,
- Chemie und Technologie der Lackrohstoffe III,

Praktikum oder Übung im Wahlpflichtfach gemäß § 18 Abs. 3 Nr.4;

c) Für die Diplomprüfung I, Studienrichtung "Chemische Labortechnik":

Praktika in

- Meßwerterfassung und -verarbeitung in der Analytik,
- Angewandter Analytik,
- Instrumenteller Analytik II,
- Organischer Chemie IV,
- Biochemie,

Übungen in

- Meß- und Regelungstechnik,
- Chemischer Reaktionstechnik,

Praktikum oder Übung im Wahlpflichtfach gemäß § 18 Abs. 4 Nr.4;

d) Für die Diplomprüfung I, Studienrichtung "Chemische Reaktions-  
technik":

Praktika in

- Datenverarbeitung,
- Chemischer Reaktionstechnik,
- Anwendung der Elektronischen Datenverarbeitung in der  
Chemischen Technik,

Übungen in

- Meß- und Regelungstechnik,
- Organischer Chemie III,
- Chemischer Verfahrenstechnik I,

Praktikum oder Übung im Wahlpflichtfach gemäß § 18 Abs. 5 Nr.4;

e) Für die Diplomprüfung II, Studienrichtung Chemie:

Praktika in

- Organischer Chemie,
- Physikalischer Chemie IV,
- Anorganischer Chemie,
- Technischer Chemie,

Übungen in

- Physikalischer Chemie III,
- Physikalischer Chemie IV,

Praktikum oder Übung nach näherer Bestimmung der Studienordnung  
in:

Biochemie oder  
Biotechnologie oder  
Chemischer Verfahrenstechnik oder  
Didaktik der Chemie oder  
Instrumenteller Analytik oder  
Makromolekularer Chemie;

f) Für die Diplomprüfung II, Studienrichtung "Chemische Technik":

Praktika in:

- Organischer Chemie,
- Physikalischer Chemie IV,
- Chemischer Verfahrenstechnik,
- Informatik,
- Anorganischer Chemie,
- Meß- und Regelungstechnik,
- Technischer Chemie,

Übungen in:

- Physikalischer Chemie III,
- Chemischer Verfahrenstechnik,

Praktikum oder Übung nach näherer Bestimmung der Studienordnung  
in:

Biochemie oder  
Biotechnologie oder  
Makromolekularer Chemie.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist mindestens vier Wochen  
vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten  
Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Bezeichnung der gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 und  
gegebenenfalls der Zusatzfächer gemäß § 22,
3. das Studienbuch und
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-  
prüfung im Studiengang Chemie nicht oder endgültig nicht bestan-  
den hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer  
Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen  
Prüfungsverfahren befindet.

Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7
2. der Diplomarbeit;  
sie wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgenommen.

(2) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I -  
Studienrichtung Kunststoffe - erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Chemie und Technologie der Kunststoffe,
2. Meß- und Prüfverfahren,
3. Kunststoffverarbeitung sowie
4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Makromolekulare Chemie,  
Farbmittel und Farbmeterik,  
Meß- und Regelungstechnik,  
Datenverarbeitung.

Die Diplomarbeit ist in einem der geprüften Fächer anzufertigen.

(3) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I -  
Studienrichtung Farben, Lacke, Beschichtungstoffe -  
erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Chemie und Technologie der Lackrohstoffe,
2. Meß- und Prüfverfahren,
3. Herstellungs- und Auftragstechnik sowie
4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Herstellung von Anstrichstoffen,  
Metalltechnologie,  
Instrumentelle Analytik der Polymeren,  
Datenverarbeitung.

Die Diplomarbeit ist in einem der geprüften Fächer anzufertigen.

(4) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I -  
Studienrichtung Chemische Labortechnik - erstrecken sich auf  
folgende Fächer:



1. Instrumentelle Analytik,
2. Organische Chemie,
3. ~~Meß- und Regelungstechnik~~ <sup>Feuchtemessung</sup> ~~Sonder~~
4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Chemische Reaktionstechnik,  
Biochemie,  
Angewandte Analytik,  
ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 8.

Die Diplomarbeit ist in einem der geprüften Fächer anzufertigen.

- (5) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I - Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik - erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Chemische Reaktionstechnik,
2. Chemische Verfahrenstechnik,
3. Meß- und Regelungstechnik sowie
4. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Organische Chemie,  
Datenverarbeitung,  
Anwendung der EDV in der Chemischen Technik,  
ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 8.

Die Diplomarbeit ist in einem der geprüften Fächer anzufertigen.

- (6) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II - Studienrichtung Chemie - erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Anorganische (Analytische) Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie,
4. Technische Chemie.

Die Diplomarbeit ist in einem der geprüften Fächer anzufertigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

- (7) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II - Studienrichtung Chemische Technik - erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Technische Chemie,
2. Chemische Verfahrenstechnik,

3. Physikalische Chemie,
4. Anorganische Chemie,
5. Organische Chemie.

Die Diplomarbeit ist in einem der geprüften Fächer anzufertigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

- (8) Wahlpflichtfächer in den Studienrichtungen Chemische Labortechnik und Chemische Reaktionstechnik im Rahmen der Diplomprüfung I sind:
- Arbeits- und Betriebslehre,
  - Anorganische Chemie,
  - Biotechnologie,
  - Chemische Produktionsprozesse der Industrie,
  - Chemische Verfahrenstechnik,
  - Chemische Reaktionstechnik,
  - Grundlagen des Apparatebaus,
  - Farbstoffe, Farbenlehre, Farbmessung,
  - Meß- und Regelungstechnik.
- (9) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sind innerhalb eines Prüfungszeitraumes durchzuführen. Die Gegenstände der mündlichen Prüfungen werden durch die Inhalte der ihnen zuzuordnenden Lehrveranstaltungen bestimmt.
- (10) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 19

### Diplomarbeit

- (1) Eine Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden entsprechend dem Prüfungszweck nach § 1, Abs. 2 und 3 zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem im integrierten Studiengang Chemie in Forschung und Lehre tätigen Professor ausgegeben und betreut werden. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von habilitierten an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn im integrierten Studiengang Chemie hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit beantragt und zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Diplomarbeit kann erst nach Bestehen der mündlichen Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt für die Diplomprüfung I fünf Monate und für die Diplomprüfung II sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate zurückgegeben werden. Ausnahmeweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit für die Diplomprüfung I um bis zu sechs Wochen und für die Diplomprüfung II um bis zu sechs Monate verlängern.

- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 20

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Beurteilt einer der beiden Gutachter die Diplomarbeit mit nicht ausreichend, so entscheidet ein dritter vom Prüfungsausschuß benannter Gutachter über die Annahme der Arbeit. Bei positiver Entscheidung bleibt die nicht ausreichende Note unberücksichtigt und als Ergebnis gilt das Mittel der beiden übrigen Noten.

## § 21

### Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.

## § 22

### Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 23

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und keine Fachnote schlechter als 1,3 bewertet wird.

### § 24

#### Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Absatz 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die mündlichen Prüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einer der mündlichen Prüfungen die Note "ausreichend" (4,0) erhalten hat.
- (3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 14 Absatz 1 Satz 3 und Abs. gilt entsprechend.

- (4) § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

## § 25

### Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie der Studiengang und die Studienrichtung einschließlich der vorgeschriebenen Regelstudienzeit aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 26

### Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## IV. Schlußbestimmungen

## § 27

### Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 28

##### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 29

##### Aberkennung des Diplomgrades

\*Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1982/83 erstmalig für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eingeschrieben worden sind. Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1982/83 begonnen haben, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1982 geltenden Prüfungsordnung ab.
  
- (2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft. Sie wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang in Chemie an der Gesamthochschule Paderborn vom 6. Mai 1974, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn Nr. 20/1974 vom 12.8.1974, außer Kraft.

§ 30 bleibt unberührt.



Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 29.09.1982 und des Gründungssenates der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 06.10.1982 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Erlassen vom 10.08.1982 und 17.09.1982 - I A 3.8124.9 -.

Paderborn, den 06.10.1982

Universität - Gesamthochschule  
Paderborn  
Der Gründungsrektor

*Friedrich Buttler*  
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)